

# **Satzung Des Fränkischen Sängerbundes e.V.**

## **§ 1 Name, Zweck, Sitz**

- a) Der Fränkische Sängerbund (FSB), gegründet am 01. Mai 1862 in Bamberg, ist eine Vereinigung von Männerchören, Frauenchören, gemischten Chören sowie Jugend- und Kinderchören, Instrumental- und Tanzgruppen in den Regierungsbezirken Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Oberpfalz. Die Jugend- und Kinderchöre sowie die ihnen angeschlossenen Instrumental- und Tanzgruppen sind in der Chorjugend im FSB zusammengeschlossen.
- b) Aufgaben und Ziele des FSB sind, den Chorgesang als bodenständige und kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Grundlagen sind der Bayerische Musikplan und die von den Organen des FSB gefassten Beschlüsse. Aufgaben, Zweck und Ziele der Chorjugend im FSB sind in einer gesonderten Jugendordnung beschrieben.
- c) Der FSB ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Der FSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der FSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des FSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Über die Mitgliedschaften in anderen Organisationen, Vereinen und Verbänden entscheidet das Präsidium.
- e) Der FSB hat seinen Sitz in Nürnberg und ist unter dem Namen

**„Fränkischer Sängerbund e.V.“**

eingetragen.

- f) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gliederung**

- a) Der FSB gliedert sich in Sängerkreise. Diese sind verwaltungsmäßige Untergliederungen des FSB. Sie regeln ihre Aufgaben durch eine Satzung/Geschäftsordnung, die mit den Bestimmungen der Bundessatzung und der Geschäftsordnung des Fränkischen Sängerbundes im Einklang stehen muss. Im Falle der Auflösung eines Sängerkreises fällt das vorhandene Vermögen dem FSB zu.
- b) Zur Intensivierung der musikalischen Bestrebungen und zur Belebung des Gemeinschaftsgeistes gliedern sich die Sängerkreise in Sängerguppen, deren Anzahl und Grenzen durch die Sängerkreise bestimmt werden. Sie sind verwaltungsmäßige Untergliederungen der Sängerkreise und regeln ihre Aufgaben durch eine

Satzung/Geschäftsordnung, die den Bestimmungen der Satzung/Geschäftsordnung ihres Sängerkreises entsprechen muss.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des FSB können Männerchöre, Frauenchöre und gemischte Chöre, Jugend- und Kinderchöre, Instrumental- und Tanzgruppen innerhalb des in § 1 Abs. a) umgrenzten Gebietes werden. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- b) Ihre Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, erfolgt durch das Präsidium.
- c) Der Austritt kann nur schriftlich zum Schlusse eines Geschäftsjahres erfolgen.
- d) Chöre, die ihre satzungsmäßigen Pflichten nicht erfüllen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des FSB in der Öffentlichkeit schädigen, können durch Beschluss des Präsidiums aus dem FSB ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss mit Zweidrittelmehrheit erfolgen und ist dem Verein mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Berufung an den Gesamtausschuss zulässig. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Recht und Pflichten der Mitgliedsvereine**

- a) Die Mitgliedsvereine genießen alle Vorteile, die der FSB zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke erwirkt. Sie sind berechtigt, die Ehrungen des Bundes in Anspruch zu nehmen, die Bundeseinrichtungen zu benützen und sich an den Bundesveranstaltungen zu beteiligen.
- b) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Ziele des FSB in jeder Weise zu fördern, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Bundes zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Bundesversammlung und des Gesamtausschusses zu beachten. Die Mitgliedsvereine werden über alle wichtigen Beschlüsse, die von den Organen des FSB gefasst werden, schriftlich informiert.

### **§ 5**

#### **Organe**

Die Organe des FSB sind

- a) die Bundesversammlung
- b) der Gesamtausschuss
- c) das Präsidium

### **§6**

#### **Die Bundesversammlung**

- a) Die Bundesversammlung als oberstes Beschlussorgan des FSB besteht aus  
dem Präsidium  
den übrigen Mitgliedern des Gesamtausschusses

und den Delegierten der Sängerkreise.

- b) Den Vorsitz in der Bundesversammlung führt der Präsident. Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung zur Bundesversammlung.
- c) Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten einberufen und findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Die Tagesordnung ist einen Monat vor dem Tag der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- d) Eine außerordentliche Bundesversammlung ist vom Präsidenten unter Einhaltung der gleichen Frist einzuberufen, wenn das Präsidium oder mindestens 1/3 der Sängerkreise dies fordert.
- e) Die Bundesversammlung nimmt die Jahresberichte des Präsidiums entgegen und genehmigt die Jahresrechnungen. Sie setzt den Bundesbeitrag fest und erteilt dem Präsidium Entlastung. Sie wählt den Präsidenten, die drei Vizepräsidenten, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Medienbeauftragten, zwei Kassenprüfer sowie deren Vertreter auf die Dauer von vier Jahren.
- f) Jede Bundesversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Beschlüsse über die Auflösung des FSB gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung.
- g) Die Beschlüsse der Bundesversammlung sind für alle Mitgliedschöre rechtsverbindlich.
- h) Der Schriftführer stellt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten fest und nimmt über den Hergang und die Ergebnisse der Verhandlungen eine Niederschrift auf, die vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- i) Die Anzahl der Delegierten regelt die Geschäftsordnung.

## § 7

### Der Gesamtausschuss

- a) Der Gesamtausschuss besteht aus
  - dem Präsidium
  - dem Musikausschuss
  - den Sängerkreisvorsitzenden
  - den Kreischorleitern
  - und den Kreisgeschäftsführern
- b) Vorsitzender des Gesamtausschusses ist der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.
- c) Der Gesamtausschuss steht dem Präsidium beratend zur Seite. Er wählt den Bundes-Chorleiter, dessen zwei Stellvertreter, die vier Beisitzer des Präsidiums, die weiteren Mitglieder des Musikausschusses sowie die Mitglieder etwa erforderlicher Unterausschüsse. Außerdem beruft der Gesamtausschuss den Vorsitzenden der Chorjugend in das Präsidium und den Bundesjugendchorleiter in den Musikausschuss.
- d) Der Gesamtausschuss wird vom Präsidenten einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der

Gründe beim Präsidenten beantragt. Die Einberufung muss mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

## **§ 8**

### **Das Präsidium**

- a) Das Präsidium des FSB besteht aus
- dem Präsidenten
  - den drei Vizepräsidenten
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Vorsitzenden der Chorjugend
  - dem Medienbeauftragten
  - dem Bundeschorleiter
  - den zwei stv. Bundeschorleitern
  - und vier Beisitzern
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, seine drei Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
- c) Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre.
- d) Der Präsident, die drei Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Medienbeauftragte werden von der Bundesversammlung, der Bundes-Chorleiter, die zwei stellvertretenden Bundes-Chorleiter und die vier Beisitzer vom Gesamtausschuss gewählt. Der Vorsitzende der Chorjugend wird durch den Gesamtausschuss berufen.
- e) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, so ist das Präsidium berechtigt, die Geschäfte des Ausgeschiedenen einem anderen Mitglied des Präsidiums zu übertragen.
- f) Dem Präsidium obliegt die Führung und Verwaltung des FSB. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- g) Das Präsidium bestellt die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- h) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister hat das Recht, an den Sitzungen und Beratungen von Unterausschüssen teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Musikausschuss und Musikbeirat**

- a) Der Musikausschuss besteht aus
- dem Bundeschorleiter
  - seinen beiden Stellvertretern
  - bis zu fünf weiteren Mitgliedern
  - und dem Bundesjugendchorleiter.
- b) Der Musikbeirat besteht aus

dem Musikausschuss  
und den Kreischorleitern.

- c) Die Tätigkeit des Musikausschusses und des Musikbeirates gilt der Förderung des musikalischen Lebens im FSB und der Beratung des Präsidiums in musikalischen Fragen.
- d) Der Musikausschuss und der Musikbeirat werden vom Bundeschorleiter einberufen.
- e) Den Vorsitz bei den Beratungen des Musikausschusses und des Musikbeirates führt der Bundeschorleiter oder einer seiner Stellvertreter.
- f) Der Präsident hat Sitz und Stimme in beiden Ausschüssen. Schatzmeister und Schriftführer sind in beiden Ausschüssen beigeordnet.

## **§ 10 Ehrungen**

- a) Einzelpersonen, die sich um das Chorwesen und die Förderung der Bundesziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des FSB ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Gesamtausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- b) In besonderen Fällen können Mitglieder des FSB und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung erfolgt ebenfalls auf Vorschlag des Präsidiums durch den Gesamtausschuss.
- c) Der FSB ehrt die langjährige erwiesene Treue zur Pflege des Chorgesanges
  - durch Verleihung von Ehrenurkunden an Bundeschöre, die ein 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150- und 175-jähriges Bestehen nachweisen können
  - durch Verleihung von Ehrenurkunden an Chorleiter, die 10, 25, 40 oder 50 Jahre lang Chöre verantwortlich geleitet haben,
  - durch Verleihung von Ehrennadeln an Sängerinnen und Sänger, die auf eine 10-, 25-, 40-, 50- oder 60-jährige aktive Tätigkeit in Chören zurückblicken können.

Die näheren Bestimmungen über die Verleihung von Ehrenurkunden und Ehrennadeln sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Entschädigungen**

Die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums, des Gesamtausschusses, des Musikausschusses und des Musikbeirates ist ehrenamtlich.

Die Auslagen für Fahrtkosten, Verpflegung und Übernachtung bei Sitzungen und Vertretungen des Bundes werden vergütet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 12 Auflösung**

- a) Die Auflösung des FSB ist nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Bundesversammlung möglich. Der Beschluss erfordert mindestens eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vertreter.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des FSB oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen des FSB für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Sofern die zur Auflösung einberufene Bundesversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 13 Schlussvorschriften**

- a) Der FSB erstellt eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss beschlossen wird.
- b) Änderungen der Satzung müssen von der Bundesversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschlossen werden.
- c) Alle männlichen Bezeichnungen von Titeln gelten in gleicher Weise auch in der weiblichen Form.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Bundesversammlung

**am 27. April 2008**

in Kraft.

Hohenstadt, den 27. April 2008